

Eingriffskondiktion
gem. § 816 / § 822bei § 816 keine Subsidiarität gegenüber
der Leistungskondiktion

1. Bereicherungsanspruch des Gläubigers gegenüber dem ursprünglichen Empfänger
2. Erwerb des Dritten durch unentgeltliche Zuwendung

Inanspruchnahme aus
Rechtsgründen (nicht aus
tatsächlichen Gründen)
ausgeschlossen

3. Wegfall des
Bereicherungsanspruchs gegen
den Zuwendenden

§ 822

Dritte ist zur Herausgabe an den
Bereicherungsgläubiger verpflichtet

4. Rechtsfolge



1. Verfügung

= jede rechtsgeschäftliche
Aufhebung, Übertragung,
Belastung oder inhaltlich
Änderung eines Rechtes

2. eines Nichtberechtigten

= wer ohne Befugnis
über fremdes Recht im
eigenen Namen verfügt

3. Wirksamkeit der Verfügung
gegenüber dem Berechtigten

gutgläubiger Erwerb
(§§ 932, 892, 1207)

Genehmigung (§ 185 II)

4. Rechtsfolge

Herausgabe des durch
die Verfügung Erlangtennach h.M. einschließlich des Gewinns
kein Abzug des bezahlten
Kaufpreises gem. § 818 III

§ 816 I 1

1. Leistung an einen Nichtberechtigten

z.B. §§ 407-409, 808, 851, 2367

Genehmigung gem. § 185 II

2. dem Berechtigten
gegenüber wirksam

§ 816 II

Berechtigte kann gegen
denjenigen, an welchen geleistet
wurde, aus § 816 II vorgehen

3. Rechtsfolge



1. Verfügung

2. eines Nichtberechtigten

3. Wirksamkeit der Verfügung
gegenüber dem Berechtigten

4. Unentgeltlichkeit

nach h.M. steht der rechtsgrundlose
Erwerb dem unentgeltlichen nicht gleich

5. Unmittelbarkeit

Rechtsverlust beim Berechtigten
und der Erwerb beim Dritten durch
ein und dasselbe Rechtsgeschäft

4. Rechtsfolge

ausnahmsweise Durchgriff
unmittelbar gegen den Erwerber

§ 816 I 2